

Raue LLP Potsdamer Platz 1 10785 Berlin

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Philosophische Fakultät
z. H. des Dekans
Herrn Professor Dr. Paul Geyer
53012 Bonn

dekangeyer@uni-bonn.de

cc
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Philosophische Fakultät
z. H. des Rektors
Herrn Professor Dr. Jürgen Fohrmann
Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

rektor@uni-bonn.de

cc
Herrn Prof. Dr. Klaus F. Gärditz
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Juristische Fakultät
53012 Bonn
gaerditz@jura.uni-bonn.de

jeweils per E-Mail „privat“

Professor Dr. Margarita Mathiopoulos

Sehr geehrter Herr Professor Geyer,

mit Ihrem Schreiben vom 16. Januar 2012 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, im Rahmen des anhängigen Verfahrens bis zum 29. Februar 2012 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Fristverlängerung.

Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf der Grundlage des Berichts der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe beschlossen, dass unserer Mandantin unter Aufhebung der Entscheidung des Dekans vom 30. April 1991 der Doktorgrad entzogen wird. Nach den Regelungen der Promotionsordnung bedarf dieser Beschluss des Promotions-

Raue LLP
Rechtsanwälte und Notare
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
Tel: +49 (0)30 818 550-0
Fax: +49 (0)30 818 550-100
www.raue.com

Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
Prof. Dr. Jan Hegemann
Dr. Jörg Adam

Sekretariat: Doris Fichter

Tel: +49 30 818 550 - 301
Fax: +49 30 818 550 - 105
wolfgang.kuhla@raue.com

Datum: 29. Februar 2012
Unser Zeichen: 1811-11 dfKU

Raue LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer 353949 registrierte Limited Liability Partnership nach englischem Recht, die in Deutschland beim Amtsgericht Charlottenburg unter PR 658 B eingetragen ist. Es besteht keine persönliche Haftung der Partner (members) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
Raue LLP is a Limited Liability Partnership under English law, registered in England and Wales under No. 353949 and registered in Germany with the Local Court Charlottenburg under PR 658 B. The members are not personally liable for the liabilities of the partnership.

ausschusses zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch den Fakultätsrat, § 20 Abs. 4 Promotionsordnung.

Der Fakultätsrat ist aus verschiedenen, unabhängig voneinander bestehenden Rechtsgründen gehindert, einen solchen Bestätigungsbeschluss zu fassen. Die Bestätigung des Beschlusses des Promotionsausschusses wäre rechtswidrig. Diese rechtliche Beurteilung stützt sich auf *vier unterschiedliche Gründe*:

- Die Frage, ob unserer Mandantin der Doktorgrad zu entziehen ist, wurde 1990/1991 im Rahmen eines umfassenden Verfahrens geprüft. Der vom Fakultätsrat damals eingesetzten Kommission gehörten die Herren
 - Prof. Dr. Kross,
 - Prof. Dr. Pohl,
 - Prof. Dr. Hildebrand,
 - Prof. Dr. Schwarz und
 - Prof. Dr. Knütter an;
 - Prof. Dr. Löwer beriet die Kommission juristisch.

Im Ergebnis des Verfahrens stellten die Kommission und der Fakultätsrat der philosophischen Fakultät zwar fest, dass in der Arbeit wiederholt wörtliche oder fast wörtliche Entlehnungen nicht angemessen als solche gekennzeichnet worden sind. Die Gremien verneinten aber eine Täuschung durch unsere Mandantin u.a. deshalb, weil alle Werke, die Quellen von Entlehnungen waren, im Literaturverzeichnis angegeben waren. Der damals ergangene Bescheid ist bestandskräftig und hindert die Universität daran, in eine erneute Prüfung einzutreten (dazu I.).

- Die universitären Gremien haben bereits 1991 die Zitierweise in der Arbeit unserer Mandantin mit deutlichen Worten beanstandet und als durchgängige handwerkliche Mängel qualifiziert. Unsere Mandantin hat daraufhin im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Promotionsausschuss angeboten, dass ihr die Arbeit zurückgegeben wird, damit sie diese Mängel beseitigen und eine revidierte Neuauflage der Dissertationsschrift veranlassen kann. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben dies als nicht erforderlich angesehen und das Angebot der Mandantin dementsprechend abgelehnt. Vor diesem Hintergrund ist es treuwidrig und unfair, wenn der Mandantin heute Täuschungshandlungen vorgeworfen werden, denen unsere Mandantin die tatsächliche Grundlage durch die angebotene Überarbeitung ihrer Dissertation hätte entziehen können, wenn der Promotionsausschuss 1991 auf das Angebot der Mandantin eingegangen wäre (dazu II.).

- Die vom Promotionsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe hat ihre Feststellungen in einem Tabellenwerk zusammengefasst. Die Prüfung des Tabellenwerks hat ergeben, dass sich die beauftragten Wissenschaftler die Feststellungen der anonymen Internetplattform VroniPlag in den allermeisten Fällen ungeprüft und unreflektiert zu Eigen gemacht haben. Die im Tabellenwerk zusammengefassten Monita sind – aus unterschiedlichen Gründen – so nicht gerechtfertigt, d. h. nicht haltbar. Damit wird den rechtlichen Überlegungen im „Abgestimmten Bericht der Arbeitsgruppe“ die Grundlage entzogen (dazu III.).
- Das gilt nicht nur für die Bewertung einzelner Textpassagen der Dissertation, sondern auch für die daran anknüpfende Ermessensentscheidung (dazu IV.)

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass renommierte Wissenschaftler im In- und Ausland die Originalität der Thesen der Dissertation anerkennen (dazu V.). Die Bestätigung des Beschlusses des Promotionsausschusses ist also abzulehnen. Das Verfahren ist einzustellen (dazu VI.).

I.

Bestandskraft der Entscheidung aus dem Jahre 1991

1. Überprüfungsverfahren 1990 und 1991

Der Fall unserer Mandantin unterscheidet sich in einem zentralen, relevanten Punkt von allen anderen Sachverhalten, die ausgelöst durch einen spektakulären Fall die Öffentlichkeit bewegen: Die Frage, ob unserer Mandantin der Doktorgrad zu entziehen ist, wurde bereits 1990/1991 durch die universitären Gremien in einem aufwändigen, mehrmonatigen Verfahren geprüft. Die zuständige Kommission hat damals drei Gutachten zu der Frage eingeholt, ob die Arbeit der Mandantin Entlehnungen enthält, die nicht durch Zitate belegt sind und der Mandantin insoweit eine Täuschung vorzuwerfen ist. Die Kommission hat damals festgestellt, dass es derartige nicht durch Zitate belegte Entlehnungen in der Arbeit der Mandantin zwar in größerer Zahl gibt. Sie hat eine damit einhergehende Täuschungshandlung aber verneint, weil die Mandantin die Werke, die Quelle dieser Entlehnungen waren, im Literaturverzeichnis durchweg aufgeführt hat. Die Kommission hat daraus geschlossen, dass die Mandantin nicht täuschen wollte und die Arbeit lediglich an handwerklichen bzw. methodischen Mängeln leidet. In dieser Einschätzung hat sich die damalige Kommission bestärkt gesehen, weil in der Arbeit eine originelle These entwickelt worden war, die in der wissenschaftlichen Diskussion rezipiert worden ist.

Die Universität Bonn ist im Ergebnis dieser Prüfung zu der Erkenntnis gekommen, dass der Mandantin der Doktorgrad nicht zu entziehen ist, weil sie die Universität im Promotionsverfahren *nicht getäuscht* hat. Wir fügen zur Information der Fakultätsratsmitglieder bei die unserer Mandantin vom Dekan eröffnete Entscheidung, die Gutachten, die im damaligen Verfahren eingeholt worden sind, den Abschlussbericht der Kommission und einen Auszug aus dem Protokoll der damaligen Fakultätsratssitzung (Anlagenkonvolut 1).

2. „Sperrwirkung“ der 91er Entscheidung

Wir haben bereits zu Beginn des Verfahrens mit unserem Schreiben vom 27. September 2011 im Einzelnen dargelegt, dass die im Jahr 1991 von der Universität Bonn getroffene Entscheidung rechtlich bindend ist und einer erneuten Sachprüfung entgegensteht. Wir verweisen auf die rechtlichen Überlegungen in unserem Vermerk vom 26. September 2011, den wir als Anlage 2 beifügen.

Der rechtliche Berater der Arbeitsgruppe, Herr Professor Dr. Gärditz, hat sich mit dieser Frage im Rahmen des „Abgestimmten Berichts“ auseinandergesetzt (dort unter II. 1 des nicht paginierten Dokuments). Wir teilen diese rechtlichen Überlegungen – kurz gefasst – aus folgenden Gründen nicht:

- Der damalige Dekan, Prof. Dr. Helmut Keipert, hat der Mandantin am Anschluss an die Fakultätsratssitzung, in der der Bericht der Kommission diskutiert worden war, mitgeteilt:

„Der Erweiterte Fakultätsrat hat nach diesem Bericht beschlossen, dass für die Philosophische Fakultät kein Anlaß besteht, gegen Sie wegen des Vorwurfs der Täuschung einzuschreiten.“

Der *Tenor* dieser Entscheidung (wir ergreifen keine Maßnahmen) ist nur im Kontext mit der im selben Satz enthaltenen *Begründung* (weil kein Täuschungsvorwurf erhoben werden kann) zu verstehen. Diese Begründung nimmt daher an der regelnden Wirkung des Verwaltungsaktes teil. Aufgrund der Bestandskraft des Verwaltungsakts gilt zwischen unserer Mandantin und der Universität Bonn, dass sie im Promotionsverfahren nicht getäuscht hat.

- Diese im Jahre 1991 ergangene Entscheidung ist *nicht rechtswidrig*. Maßstab für diese Aussage ist nicht die Frage, ob in der Arbeit gegen „anerkannte Regeln der wissenschaftlichen Zitierredlichkeit“ verstoßen worden ist (so aber der „Abgestimmte Bericht“, S. 5 oben). Maßgebend ist vielmehr allein die Ant-

wort auf die Frage, ob es rechtlich fehlerhaft war, trotz des Vorliegens eines *objektiven Täuschungstatbestandes* den *subjektiven Täuschungsvorsatz* zu verneinen. Es gab und gibt im Wissenschaftsrecht keine unwiderlegliche Vermutung, nach der vom objektiven Täuschungstatbestand auf einen entsprechenden Täuschungsvorsatz zu schließen ist. Es handelt sich dabei vielmehr um eine wertende Entscheidung, die *im Einzelfall* zu treffen ist. Die Entscheidung der damaligen Kommission, nach der hier ein solcher Täuschungsvorsatz zu verneinen ist, war ausweislich des Kommissionsberichts von vier Erwägungen getragen:

- *Erstens* hat die Mandantin, alle Werke, aus denen die nicht ausreichend belegten Zitate stammen, im Literaturverzeichnis angegeben. Sie hat also nicht verborgen, mit welchen Ideen sie sich auseinandergesetzt hat und welche Werke den Gang ihrer Überlegungen beeinflusst haben. In den Worten des damaligen Berichts: „die Spuren zum Original wurden nicht verwischt“.
- *Zweitens* erkannte die Kommission folgendes Zitiermuster: Fehlt ein notwendiger, konkreter Beleg an einer bestimmten Stelle, so findet sich regelmäßig in textlicher Nähe (jedenfalls im „weiteren Umfeld im Text“, so der Kommissionsbericht) genau die vermisste Quellenangabe in einem ähnlichen sachlichen Zusammenhang. Die Kommission schließt daher einen Täuschungsvorsatz mit folgender Begründung aus: „Wer täuschen will, wird das unrechte Gut kaum immer wieder in unmittelbarer Umgebung von korrekt ausgewiesenen Stücken aus derselben Quelle auftreten lassen, weil solche Nachbarschaft das Risiko der Entdeckung erhöht.“
- *Drittens* hat die Mandantin in der mündlichen Anhörung der Kommission berichtet, unter welchen Umständen die Arbeit entstanden ist. Die Kommission hat nachvollziehen können, dass die Mandantin aufgrund „schludriger Arbeit“ in der Anfangsphase in den USA Exzerpte nicht mehr oder nicht mehr sicher bestimmten Quellen zuordnen konnte.
- *Viertens* ist die Kommission aufgrund der Anhörung zu der Erkenntnis gelangt, der Mandantin sei schlicht nicht klar gewesen, wie präzise die Verwendung von Fremdtext in Dissertationen nachgewiesen werden muss. Eine Einschätzung, die die Kommission veranlasste, auch unter diesem Gesichtspunkt einen Täuschungsvorsatz zu ver-

neinen und stattdessen von gravierenden handwerklichen bzw. methodischen Mängeln zu sprechen.

Die Entscheidung der Kommission erschöpfte sich also nicht in einer Beurteilung von Tatsachen, die heute noch ohne weiteres nachgeholt bzw. nachvollzogen werden könnte. Besonderes Gewicht hatte vielmehr auch die *Glaubwürdigkeit* der Mandantin in der Anhörung am 24. Januar 1991 und die *Glaubhaftigkeit* ihrer dortigen Bekundungen. *Jedenfalls insoweit* ist der damaligen Kommission ein *Beurteilungsspielraum* einzuräumen. Gegen anerkannte Bewertungsmaßstäbe hat sie dabei nicht verstoßen, denn zwingende Beweisregeln bestehen nun einmal nicht und die Kommission hat ihre Erkenntnisse nachvollziehbar und widerspruchsfrei begründet.

Im „Abgestimmten Bericht“ wird schließlich zutreffend festgehalten, die damalige Kommission habe es für möglich gehalten, dass der Arbeit weitere handwerkliche Mängel der festgestellten Art anhaften. Die damalige Kommission ging also nicht von einem falschen Sachverhalt aus.

Das dem „Abgestimmten Bericht“ beigegebene Tabellenwerk hilft insofern nicht weiter, denn es beschränkt sich darauf, die Zitierweise in der betrachteten Arbeit zu prüfen. Es belegt aber *in keinem einzigen Fall eine objektive Täuschungshandlung*, also die Entlehnung eines Gedankens, den die Mandantin als originären, eigenen ausgegeben hätte. Wir gehen darauf ausführlich unter III. ein.

Wir halten fest: die im Jahre 1991 von der Universität Bonn getroffene Entscheidung ist rechtmäßig, kann daher nicht aufgehoben werden, sondern hat Bestand. Zwischen der Universität Bonn und unserer Mandantin gilt aufgrund dieser Entscheidung nach wie vor: der Mandantin ist im Hinblick auf ihre Dissertation *keine* Täuschungshandlung im Sinne des § 20 Abs. 2 Promotionsordnung vorzuwerfen.

II.

Verstoß gegen Treu und Glauben

Der Promotionsausschuss der Universität Bonn hatte 1990/91 verschiedene Gutachten zu der Frage eingeholt, ob die Mandantin in ihrer Dissertation Entlehnungen in der gebotenen Weise durch Zitate belegt hat. Auf der Grundlage dieser Gutachten ist der Promotionsausschuss zu der Erkenntnis gekommen, dass in wörtlicher und sinngemäßer Wiedergabe mehr übernommen worden ist, als es die Zitatnachweise in den Fuß-

noten erkennen lassen. Der Promotionsausschuss hat insoweit einen „gravierenden methodischen Mangel“ festgestellt. In der vom damaligen Dekan der Philosophischen Fakultät der Mandantin mitgeteilten Entscheidung des Promotionsausschusses heißt es weiter:

„Entscheidungserheblich war für die Kommission auch die Überlegung, dass bei früherer Feststellung dieser Mängel nicht überhaupt die Promotion verweigert, sondern die Arbeit zur Ergänzung der notwendigen Zitatnachweise zurückgegeben worden wäre.“

Die Kommission spricht mit dieser Formulierung ein Angebot unserer Mandantin an, das diese im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung am 24. Januar 1991 unterbreitet hatte. Die Mandantin hatte damals darum gebeten, von der Kommission zum entscheidungserheblichen Sachverhalt gehört zu werden. Die Kommission hat daraufhin einen Anhörungstermin festgesetzt, der am 24. Januar 1991 stattfand. Die Mandantin hat diesen Anhörungstermin in Begleitung ihres damaligen anwaltlichen Beraters, Herrn Rechtsanwalt Dr. Helmut Neumann aus Bonn, wahrgenommen. Gegenstand der Anhörung waren u. a. die Mängel der Arbeit, die in den verschiedenen der Kommission vorliegenden Gutachten im Einzelnen beschrieben worden waren. Die Mandantin hat der Kommission offen erläutert, unter welchen Lebensumständen sie die Arbeit verfasst hat. Sie hat u. a. dargelegt, dass sie die Arbeit an der Dissertation nicht nur verschiedentlich unterbrechen musste, sondern in dieser Zeit auch aus den USA nach Deutschland zurückgekehrt ist. Die Mandantin hat eingeräumt, dass es dadurch handwerklich zu Mängeln in der Arbeit gekommen ist.

Die Mandantin strebte danach, diesen ihrer Arbeit anhaftenden Makel zu beseitigen, und bot der Kommission daher an, dass sie die Arbeit noch einmal kritisch überprüft und um fehlende Nachweise ergänzt. Die Mitglieder der Kommission haben dieses Angebot dieser Mandantin zwar zur Kenntnis genommen. Sie haben aber erklärt, dass sie dieses Vorgehen für entbehrlich halten.

Die Universität Bonn hat uns zu Beginn des Verfahrens im vergangenen Jahr eine Kopie des Verwaltungsvorgangs überlassen, der das Verfahren 1990/91 zum Gegenstand hat. In diesem Verwaltungsvorgang findet sich bedauerlicherweise kein Protokoll der Anhörung vom 24. Januar 1991. Wir gehen einstweilen davon aus, dass unsere Darlegungen zum Verlauf des Anhörungstermins am 24. Januar 1991 unstreitig bleiben werden. Ggf. mögen die Mitglieder der damaligen Kommission zum Verlauf des Termins und zu dem hier beschriebenen Angebot unserer Mandantin angehört werden. Unsere Mandantin ist zuversichtlich, dass die damaligen Kommissionsmitglieder ihre Schilderung bestätigen werden.

Das von unserer Mandantin im Jahr 1991 unterbreitete Angebot ist von Bedeutung für das anhängige Verfahren. Wäre die Universität damals auf das Angebot der Mandantin eingegangen, so gäbe es jetzt keine Grundlage für Beanstandungen mehr. Vor diesem Hintergrund wäre es treuwidrig, wenn der Fakultätsrat zwei Jahrzehnte später die Entziehung des Doktorgrads auf Beanstandungen stützte, die nicht erhoben werden könnten, wenn die Kommission im Jahr 1991 auf den Vorschlag der Mandantin eingegangen wäre.

III.

Unzulängliche Feststellungen der Arbeitsgruppe und unzutreffende Qualifizierung dieser Feststellungen

Professor Dr. Peter Weingart, der langjährige Direktor des Instituts für Wissenschafts- und Technikforschung an der Universität Bielfeld und jetziges Mitglied der Kommission der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität, wies bereits 2004 darauf hin, dass die

„Grenzen zwischen Irrtum, Fahrlässigkeit und absichtlicher Fälschung, zwischen unbewusster Verarbeitung von Ideen anderer, unkorrekter Zitierweise und Plagiat fließend sind. Das ist ein nach außen kaum zu vermittelnder Umstand, der einer der Besonderheiten der Wissensproduktion ausmacht, im Unterschied etwa zur Herstellung materieller Produkte oder der Vermittlung von Dienstleistungen. Auch die Grenze zwischen der Weiterverarbeitung von Ideen und dem Diebstahl geistigen Eigentums ist deshalb so dünn, weil der Bezug auf die Ideen anderer der Normalfall wissenschaftlicher Kommunikation ist.“

(Weingart in: Öffentlichkeit der Wissenschaft – Betrug in der Wissenschaft: Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.): Wissenschaftliches Fehlverhalten, Erfahrungen von Ombudsgremien, Tagungsbericht, Standpunkte, Bonn 2004, S. 41, 47).

Mit anderen Worten: Die mit Hilfe von Computerprogrammen festgestellten textlichen Übereinstimmungen zwischen dem betrachteten und einem anderen Werk begründen noch nicht den Plagiats- bzw. Täuschungsvorwurf gegen einen Promovenden. Es bedarf vielmehr einer sorgfältigen Überprüfung jeder einzelnen mit Hilfe von Computerprogrammen zutage geförderten „kongruenten Textpassage“, um einen begründeten Plagiatsvorwurf erheben zu können.

Wir haben die von der Arbeitsgruppe der Promotionskommission im Tabellenwerk dargestellten Plagiatsvorwürfe Wort für Wort überprüft. Die von der Arbeitsgruppe getrof-

fenen Feststellungen erschöpfen sich letztlich in einer unreflektierten Übernahme der Feststellungen und Wertungen der anonymen Internetplattform VroniPlag. Wir werden dies nachfolgend belegen (1.). Da die getroffenen Feststellungen gänzlich unzureichend sind, vermögen sie auch die daran anknüpfende rechtliche Bewertung nicht zu tragen (dazu 2.).

1. Unreflektierte Übernahme der Darstellungen von VroniPlag

a) Tabellenwerk beruht auf unzureichendem Prüfprogramm

Wir haben bereits in unserem Schreiben vom 12. Dezember 2011 dargelegt, dass es für die Frage, ob ein Promovend getäuscht hat, aus rechtlicher Sicht ein klares Prüfungsprogramm gibt. Diese Überlegungen sind Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Geyer, zwar bereits vorgetragen worden. Die Mitglieder des Fakultätsrats kennen sie aber noch nicht. Wir halten daher aus juristischer Sicht fest:

Der Entzug des Dokortitels ist nur zulässig, wenn der Promovend bei einer Promotionsleistung, insbesondere bei der Erstellung der Dissertation selbst, getäuscht hat. Dies ordnet § 20 Abs. 2 Promotionsordnung ausdrücklich an. Eine Täuschung setzt allerdings eine *Entlehnung ohne Quellenangabe* voraus. Denn nur dann täuscht der Autor über eine eigene Gedankenleistung.

Eine Entlehnung ohne Quellenangabe liegt nicht schon dann vor, wenn eine Ähnlichkeit mit einem bestimmten Werk besteht, der Autor aber eine *andere*, inhaltlich ebenso zutreffende Quelle nennt. Der Autor ist nicht verpflichtet, alle in Frage kommenden Quellen für einen Gedankengang bzw. für eine These zu benennen. Es geht bei der Prüfung der Täuschung also weder um die Frage, ob der Verfasser gegen die Regeln wissenschaftlichen Zitierens verstößt, noch geht es um die vom Promotionsausschuss genannte „Zitierredlichkeit“. Es kommt folglich nicht darauf an, ob die „beste“ unter verschiedenen möglichen Quellen genannt wird. Ebenso wenig stellt es eine Täuschung dar, wenn methodisch unzutreffend ein direktes Zitat durch den Zusatz „vgl.“ oder „siehe“ als vermeintlich indirektes Zitat dargestellt oder umgekehrt ein indirektes Zitat ohne den entsprechenden Zusatz „vgl.“ kenntlich gemacht wird. Denn solange der Autor auch nur durch *eine Quellenangabe* offenbart, dass er fremde Gedanken verwendet, maßt er sich nicht die Urheberschaft dieser „entliehenen“ Gedanken an. Er täuscht dann also nicht über die Entlehnung. Mit anderen Worten: Es liegt

schon dann *keine Täuschung* im Sinne der Promotionsordnung vor, wenn der Verfasser bei der Verwendung fremder Gedanken *irgendeine Quelle angibt*, die den fraglichen Text inhaltlich stützt, und damit die Tatsache der Entlehnung offenbart.

Wohlgemerkt: Ein solches Vorgehen mag methodisch inakzeptabel sein und im Promotionsverfahren dazu führen können, dass die Dissertation aus gutem Grunde nicht angenommen oder zur Beseitigung dieser Fehler zurückgegeben wird. Hier geht es aber nur um die Frage, wann eine *Täuschung* gegeben ist. Diese ist im Falle solcher handwerklichen bzw. methodischen Mängel nicht zu bejahen.

Nach diesen klaren, rechtlich gebotenen Maßstäben ergibt sich vielmehr für die Beurteilung des Täuschungstatbestands folgendes Prüfungsprogramm:

1. Besteht mindestens eine gedankliche Ähnlichkeit zwischen der jeweiligen Textpassage der Dissertation und der angeblich plagiierten Quelle?
2. Wenn die Frage zu 1. mit Ja zu beantworten ist: Zitiert der Autor die angeblich plagiierte Quelle?
3. Wenn die Frage zu 2. mit Nein zu beantworten ist: Wurde anstelle dieser Quelle eine andere Quelle zitiert?

Nur wenn Frage Nr. 1 zu bejahen *und* die Fragen Nr. 2 und 3 zu verneinen sind, liegt objektiv eine Täuschung über eine eigene gedankliche Leistung vor.

Wir verweisen zur näheren Erläuterung auf die rechtlichen Überlegungen in unserem Vermerk vom 26. September 2011, den wir als **Anlage 3** beifügen.

Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe, die diese im Tabellenwerk zusammengefasst hat, sind letztlich nicht brauchbar, weil das Prüfungsprogramm der Arbeitsgruppe den soeben beschriebenen dritten Schritt nicht umfasste. Mit anderen Worten: Die Arbeitsgruppe hat ein Plagiat – und damit eine Täuschungshandlung – bereits dann bejaht, wenn mindestens eine gedankliche Ähnlichkeit zwischen der jeweiligen Textpassage der Dissertation und der von VroniPlag identifizierten, vermeintlichen Quelle bestand, sofern

die Mandantin *diese* Quelle nicht zitiert hat. Damit war die Prüfung für die Arbeitsgruppe abgeschlossen.

Die Arbeitsgruppe ist nicht der Frage nachgegangen, ob stattdessen eine andere, von der Mandantin zitierte Quelle den belegten Gedankengang gleichermaßen trägt. So heißt es im „Abgestimmten Bericht“:

„Die Prüfergruppe hat von diesen Stellen [die VroniPlag auf-führt] insgesamt 397, entsprechend 84,5 % sorgfältig und unter Vergleich von (potentieller) Erstquelle und der Disser-tation in ihrer Druckfassung untersucht.“ („Abgestimmter Be-richt“, S.3, erstes Drittel)

Hätte die Arbeitsgruppe den – zugegebenermaßen sehr aufwändigen aber – gebotenen dritten Arbeitsschritt vollzogen (wie die Kommission von 1990/91), so hätte sie weder das Verdikt des Plagiats, noch den Vorwurf der Täuschungshandlung erheben können. Warum die Arbeitsgruppe nicht wenigstens bei der Hauptgruppe der Beanstandungen der „Scheinpara-phrase“ – bei der diese Prüfung besonders nahe liegt – diesen dritten Schritt vollzogen hat, ist unverständlich.

b) Täuschungsvorwürfe erweisen als unbegründet

Wir haben – wie bereits ausgeführt – *alle* Monita nachvollzogen, die sich in dem Tabellenwerk der Arbeitsgruppe finden. Wir sehen davon ab, das von uns erstellte, mehr als 50 DIN-A-3-Seiten eng bedruckte, umfassende Ta-bellenwerk in Gänze vorzulegen. Dies geschieht aus einer grundsätzlichen Erwägung: Es ist nicht die Aufgabe unserer Mandantin, nach einem Viertel-jahrhundert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass ihr der Doktor-grad zu Recht erteilt worden ist. Es ist vielmehr Aufgabe der Universität Bonn, nachzuforschen, ob Tatsachen, die den Entzug des Doktorgrades rechtfertigen könnten, vorliegen. Bei dieser Ausgangslage reicht es aus, wenn wir anhand einer sehr großen Zahl von Einzelfällen darlegen, dass die von der Arbeitsgruppe gewonnenen Erkenntnisse nicht brauchbar sind, weil sie keine Täuschungen belegen können, weil die Gruppe ein unzurei-chendes Prüfungsprogramm verfolgt hat.

Wir geben als **Anlage 4** – wie schon unserem Schreiben vom 12. Dezem-ber 2011 – eine tabellarische Aufstellung eines Teils unserer Prüfungser-gebnisse bei. Die Tabelle ist schlicht als Fortsetzung der Tabelle im Schreiben vom 12. Dezember aufzufassen. Dort haben wir die ersten 39

Vorwürfe des Promotionsausschusses untersucht; jetzt schieben wir die Ergebnisse unserer Prüfung der nächsten 61 Vorwürfe nach. Damit haben wir dem Fakultätsrat beispielhaft das Ergebnis unserer Überprüfung der ersten 100 Vorwürfe (von insgesamt 397 Vorwürfen) dargelegt. Der Inhalt der beigefügten Liste lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die weitaus meisten Vorwürfe erweisen sich nach korrekter und vollständiger Prüfung aus zweierlei Gründen als falsch. Entweder hat die Mandantin
 - entgegen dem jeweiligen Vorwurf genau die angeblich plagiierte Quelle in der zur fraglichen Textpassage gehörigen Fußnote genannt (hier ist der jeweilige Vorwurf also schon im Ansatz falsch) oder
 - die fragliche Textpassage mit einer anderen suffizienten Quelle belegt.
2. Im Falle einiger weniger Vorwürfe (in der beigefügten Tabelle insgesamt vier) fehlt es zwar an einem konkreten Nachweis des fraglichen Textabschnitts. Jedoch finden sich im näheren Umfeld der Textstelle Verweise auf die angeblich plagiierte Quelle. Dieser Befund spricht – was die Prüfungskommission von 1990/91 zutreffend festhielt (s.o.) – gegen eine Täuschungsabsicht der Mandantin.

c) **Fehlen jeder Gewichtung der behaupteten Plagiate**

Die Rezensenten der Dissertation und die Kommission aus dem Jahre 1991 waren und sind sich in einem einig: Die Mandantin hat in der Arbeit eine originelle These entwickelt. Es ist kennzeichnend für Dissertationen im geisteswissenschaftlichen Bereich, dass sie aufbauend auf einer Rezeption und Beschreibung der vorhandenen Erkenntnisse eine eigenständige wissenschaftliche Idee entwickeln. Diese Arbeiten umfassen also regelmäßig eher rezeptive Teile und einen eigenständigen, originellen Teil, der den wissenschaftlichen Wert der Arbeit ausmacht.

Diese allgemeine Erkenntnis gilt auch für die Dissertation der Mandantin. Die in ihr entwickelte originelle These hat in der wissenschaftlichen Diskussion im In- und Ausland Widerhall gefunden. Wir geben zum Beleg die Besprechung von Prof. Dr. Stürmer und Prof. Dr. Weidenfeld sowie das Vor-

wort zur amerikanischen Ausgabe der Arbeit von Gordon Craig bei, **Anlagenkonvolut 5.**

Die Unterscheidung eines deskriptiven und eines originellen Teils der Dissertation hätte Konsequenzen für die Gewichtung von Plagiatsvorwürfen und damit einhergehenden Täuschungshandlungen – soweit solche festgestellt werden könnten: Selbstverständlich haben täuschende Entlehnungen im originellen Teil ein ganz anderes Gewicht als in den rezeptiven Abschnitten der Arbeit. Das bedeutet aber auch, dass Plagiatsvorwürfe dem einen oder anderen Teil der Arbeit zugeordnet werden müssen, um das Gewicht einer damit verbundenen Täuschungshandlung bestimmen zu können.

Diese Gewichtung kann nicht mit Hilfe eines Computerprogramms erfolgen. Die beauftragten Wissenschaftler haben sie nicht vorgenommen. Die Kommission 1991 hat sich dagegen bei ihrer Untersuchung von diesen inhaltlichen Kriterien – im Hinblick auf die in der Arbeit entwickelte originelle These (dazu noch unter V.) – leiten lassen.

d) Unbedachte Übernahme der Monita der Internetseite VroniPlag

Die Arbeitsgruppe hat die Monita der anonymen Internetseite VroniPlag ohne weitere Prüfung übernommen. Das ist zu belegen:

aa) Veröffentlichung Guggisberg

Der Promotionsausschuss wirft der Mandantin u. a. unbelegte Entlehnungen aus „Guggisberg (1970)“ vor. Dabei handelt es sich um den Aufsatz “The Uses of European Past in American Historiography”, in: Journal of American Studies, 1970, Vol. 4, Issue 1, S. 1-18. Der Promotionsausschuss übersieht dabei jedoch, dass derselbe Aufsatz wortgleich ein zweites Mal, nämlich in: A. N. J. Den Hollander (ed.): Diverging Parallels: A Comparison of American and European Thought and Action, 1971, S. 57-76, veröffentlicht wurde. Den letzteren Aufsatz hat die Mandantin jeweils korrekt zitiert.

Dies blieb der Arbeitsgruppe verborgen, weil sie auf den soeben beschriebenen dritten Prüfungsschritt verzichtet hat. Wir verweisen auf die **Anlage 6.**

bb) Übernahme von Doppelbeanstandungen

VroniPlag hat verschiedentlich ein- und dieselbe Textpassage als Plagiat gekennzeichnet. Der Arbeitsgruppe ist diese Doppelung nicht aufgefallen. Wir verweisen auf die Anlage 7.

cc) Unklare Bezeichnung der vermeintlich plagiierten Passagen

In einem Teil des Tabellenwerks werden die vermeintlich plagiierten Passagen – VroniPlag folgend – nicht nach Seite und Zeile bezeichnet, sondern es findet sich nur die Feststellung, dass auf einer zahlenmäßig bezeichneten Seite eine bestimmte Zahl von Zeilen auf einem Plagiat beruhen. Diese Monita können nur mit Hilfe der Internetseite VroniPlag nachvollzogen werden. Wir verweisen auf die Anlage 8.

Resümierend ist festzuhalten, dass eine gewichtige Zahl der Beanstandungen nicht Ergebnis einer eigenständigen Prüfung der beauftragten Wissenschaftler der Arbeitsgruppe ist, sondern auf einer unbesehenen Übernahme der Darstellungen von VroniPlag beruhen. Es ist gleichermaßen überraschend, enttäuschend wie ärgerlich, dass sich Wissenschaftler so „vor den Karren“ einer anonymen Internetplattform spannen lassen und dabei sehenden Auges die Vernichtung der wissenschaftlichen und beruflichen Reputation unserer Mandantin in Kauf nehmen.

2. Unzureichende Begründung des Beschlusses des Promotionsausschusses**a) Keine tragfähige Begründung mangels unzureichend ermittelten Sachverhalts**

Der Beschluss des Promotionsausschusses ist schon deshalb nicht begründet, weil er – wie soeben dargelegt – von unzutreffenden Tatsachen ausgeht.

b) Nicht haltbare Begründungserwägungen

Unter der Überschrift „Untersuchungsergebnisse“ wird im „Abgestimmten Bericht“ das Plagiatsvolumen bis auf die zweite Stelle nach dem Komma prozentual berechnet. Die Arbeitsgruppe suggeriert damit mit mathematischer Genauigkeit den Umfang der behaupteten Täuschung beschreiben zu können.

Die Arbeitsgruppe hat damit völlig ausgeblendet, dass die Qualifizierung von Plagiaten und der damit möglicherweise verbundenen Täuschungshandlungen *keine quantitative Frage*, sondern eine *inhaltliche Frage* ist. Wir verweisen auf die eingangs zitierten Überlegungen von Prof. Dr. Weingart.

IV.

Ermessensfehlgebrauch

Die Ermessenserwägungen im „Abgestimmten Bericht“ tragen den vom Promotionsausschuss getroffenen Beschluss selbst dann nicht, wenn die zu Grunde gelegten Tatsachen zutreffend wären.

Unsere Mandantin ist neben Ihrer hauptamtlichen Tätigkeit als Unternehmerin seit 1988 durchgehend wissenschaftlich und lehrend tätig. Zwei Universitäten haben sie aufgrund ihrer wissenschaftlichen Verdienste (u.a. ca. 350 Publikationen, darunter sieben Monographien) zur Honorarprofessorin berufen. Ihre wissenschaftliche Anerkennung kommt in den Gutachten zum Ausdruck, die Grundlage für die Berufung zur Honorarprofessorin waren. Wir geben – pars pro toto – die Gutachten von Prof. Dr. Wittkämper (Westfälische Wilhelms-Universität Münster), Prof. Dr. Hacke (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn), Prof. Dr. Lompe (Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig) und Prof. Dr. Görtemaker (Universität Potsdam) in Kopie als **Anlagenkonvolut 9** bei. Der so erarbeiteten Reputation würde mit einem Entzug des Doktorgrades die Grundlage entzogen werden.

V.

Zur Originalität der Dissertation

Die Originalität der Dissertation der Mandantin wurde von renommierten Wissenschaftlern im In- und Ausland dokumentiert. Hier vier Beispiele:

In seinem Vorwort zur deutschen Ausgabe des Buches schrieb ihr Doktorvater Prof. Dr. Karl-Dietrich Bracher:

„Als ein Beitrag zum neu erwachten Bemühen um politische Geistes- und Mentalitätsgeschichte stößt diese Studie zu Fragen des Politikverständnisses und der Politikbegründung vor, die das europäisch-amerikanische Verhältnis immer ganz unmittelbar betreffen. [...] Das gedankenreiche und durchaus eigenwillige Buch ist ein bedeutender Beitrag zum europäisch-amerikanischen Dialog.“

In seiner 20seitigen Rezension schrieb der Historiker Prof. Dr. Michael Stürmer (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg):

„Es gibt eine gefährliche Versuchung der atlantischen Politik, die Probleme nur von heute auf morgen zu sehen, von der Hand in den Mund, und von der heutigen Tagesordnung die Welt von morgen zu extrapolieren. Das aber heißt, die Dinge außerhalb ihrer historischen und philosophischen Determinanten zu sehen. Der französische Denker Raymond Aron wurde einmal gefragt, was der Politiker studieren müsse. Seine Antwort lautete: Geschichte und Kultur der Völker. Wer Gegenwart und Zukunft Amerikas ermessen will, nach dem Maßstab der Geschichte und dem Selbstverständnis der Nation, der kann auf das Buch von Margarita Mathiopoulos nicht verzichten.“

Der Politikwissenschaftler Prof. Dr. Gerhard W. Wittkämper (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) schrieb 1994 in einem Gutachten zur Ernennung der Mandantin zur Honorarprofessorin:

„Dieses quasi reflexive wie ebenso pragmatisch-normative Verständnis von Geschichte bildet den Hintergrund ihrer sehr breit und auf eine imponierende Weise angelegte Dissertation zum Fortschrittsgedanken in der US-amerikanischen Dimension gegenüber der altkontinentalen europäischen Tradition. Methodologisch wie hermeneutisch figurieren ihre Überlegungen kontextuell zum Werk ihres Lehrers Karl-Dietrich Bracher, der hierfür (im ideengeschichtlichen Bereich) gleichsam Pate stand – ebenso wie Karl Popper (für die Wissenschaftstheorie) und Hannah Arendt (für den normativen Bezug auf die griechische Antike). Gerade die positionelle Berufung auf diese Trias von Autoritäten symbolisiert auch das konzeptionelle Spektrum, vor welchem Mathiopoulos ihre analytischen Darlegungen versucht fruchtbar zu machen: es ist die griechische Antike mit dem Anspruch auf ein freiheitliches, sich dennoch aber auch der normativen Verpflichtungen zur Gemeinschaftlichkeit bewussten Menschheitsideal auf der einen Seite und der rationale, selbstreflexive Diskurs der Aufklärung auf der anderen, welche die beiden Pole ihres hermeneutischen Ansatzes bilden. ...Als Fixpunkte bleiben die Erklärungstheoreme der amerikanischen Verfassungsväter mit ihrem unmittelbaren Bezug zu den Leitvorstellungen der europäischen Aufklärung und der griechischen Antike. Insofern kann man sagen, ist sich Mathiopoulos auch über die Jahre hinweg ihren hermeneutischen Basisprinzipien treu geblieben und hat diese auf subtile Weise kognitiv spezifiziert und ausgebaut.“

Der amerikanische Historiker Gordon A. Craig (Stanford Univ.) schrieb in seinem Vorwort zur amerikanischen Ausgabe des Buches 1989 in Kenntnis der damals erhobenen Plagiatsvorwürfe:

"There have been earlier studies of the idea of progress in the United States, but none that have placed it adequately within the context of European intellectual history, showing the common roots and historical interdependence of European and American thinking about progress, explaining the divergence that took place after the force of the Enlightenment was spent, and analyzing the varieties and depth of faith in progress in American historiography, in American literature and culture, and in the American consciousness. In this remarkably comprehensive volume, which shows a thorough knowledge of classic and contemporary texts and a shrewd appreciation of American perceptions and prejudices, Dr. Mathiopoulos has made an important contribution to scholarship... For this is a book that can give Europeans a clearer understanding of the historical reasons for the American preoccupation with progress, its reflection in American romanticism and nationalism, the way in which it influences all aspects of American political theory and practice, including its historical attitudes with respect to foreign affairs, and the positive, as well as the negative, aspects of this influence. Perhaps, too, by helping Americans appreciate the intellectual heritage that they share with Europe [...]."

VI. Einstellung des Verfahrens

Wir beantragen,

die Bestätigung des Beschlusses des Promotionsausschusses abzulehnen und das Verfahren einzustellen.

Ferner beantragen wir,

die Mandantin und den Unterzeichner in der Sitzung des Fakultätsrats am 18. April 2012 anzuhören.

Mit gutem Grund räumte die Prüfungskommission von 1990/91 der Mandantin Gelegenheit zur mündlichen Anhörung ein. Auf diese Weise verschaffte sich die Kommission ein umfassendes, persönliches Bild von der Mandantin und dem zu beurteilenden Sachverhalt. Wir sehen keinen sachlichen Grund, der Mandantin eine persönliche Anhörung im hiesigen Verfahren zu verweigern.

Eine Bestätigung des Beschlusses des Promotionsausschusses auf der Grundlage des „Abgestimmten Berichts“ scheidet aus. Eine Fortsetzung des Verfahrens ist der Mandantin nicht zumutbar. Diese hat durch die übereilte Einleitung des Verfahrens und die immer wieder aus universitären Kreisen abredewidrig kolportierten Informationen über den Stand des Verfahrens schweren Schaden erlitten. Das Presseecho der Indiskretionen seitens der Universität Bonn hält weiterhin an. So berichtete etwa das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL im Heft 9/2012 vom 27. März 2012 auf Seite 34 über das hiesige Verfahren, insbesondere über das Votum des Promotionsausschusses vom 28. November 2011. Wir mahnten in zwei Schreiben, nämlich vom 22. Dezember 2011 sowie vom 7. Februar 2012, gegenüber dem Dekan der Philosophischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. Geyer, sowie deren Rektor, Herrn Prof. Dr. Fohrmann, die Wahrung der gebotenen Diskretion an. Wir geben beide Schreiben als **Anlagenkonvolut 10** bei.

Unsere Mandantin musste zur Kenntnis nehmen, dass nur sie Opfer solcher Indiskretionen und Verlautbarungen zur Unzeit wurde. Zwei andere Verfahren dieser Art wickelt die Universität Bonn mit der gebotenen Verschwiegenheit ab. Unsere Mandantin hat insbesondere aufgrund dieser Indiskretionen – sehr gut nachvollziehbar –, der teilweise fachfremden Besetzung der Arbeitsgruppe und der nur durch einen gewissen Verfolgungseifer erklärbaren fachlich völlig unzulänglichen Untersuchung dieser Arbeitsgruppe jedes Vertrauen in eine unbefangene Behandlung der Sache durch die universitären Gremien verloren.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Kuhla
Rechtsanwalt